

Anlage zu Beschluss Nr. 1 zur 4. ordentlichen Präsidiumssitzung am 04.06.2020

Melde- und Passwesen

§ 6 Fortfall der Wartefrist in besonderen Fällen

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, kann die Wartefrist entfallen, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Der SHFV kann, auch ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, die Wartefrist in folgenden Fällen weglassen:
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
 - b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler der Gründungsvereine, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01. 07. im Zeitraum 01. bis 14.07. dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartezeit die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes. Ein Verein stellt seinen Spielbetrieb nicht ein, wenn er keine Herrenmannschaft meldet.
 - e) Für die Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - f) Wenn Amateurspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Nicht-Amateure ohne Lizenz mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Unterbrechung des Spielbetriebes notwendig sein, so wird die Frist für den Zeitraum der Unterbrechung, spätestens bis zum Ende der laufenden Spielserie (30.06.), ausgesetzt.
 - g) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2019.
 - h) Die §§ 5 Ziffer 5 und 6 Ziffern 1 und 2 des Melde- und Passwesens des SHFV gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Kommentiert [KS1]: Neu eingefügt und soll dauerhaft aufgenommen werden.

Kommentiert [KS2]: Der Zusatz soll gestrichen werden.

Spielordnung

§ 4 Teilnahmemeldung

1. Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis oder SHFV seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen. Liegt der festgelegte Meldetermin vor dem 30.06. eines Jahres, bei den Herren wird der 15.06. eines Jahres als Meldetermin festgelegt, so gilt weiterhin der 30.06. als Ausschlusskriterium, das heißt, dass Meldungen nach dem 30.06. nicht mehr berücksichtigt werden bzw. sollten bereits gemeldete Mannschaften nach dem 30.06. zurückgezogen werden, so gelten sie als Regelabsteiger und die betroffenen Staffeln werden mit weniger Mannschaften die Spielserie bestreiten. Sollte der 30.06., bei den Herren der 15.06., auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird die Frist um den darauffolgenden ersten Werktag verlängert. Über die Zulassung weiterer Mannschaften nach dem 30.06. entscheidet der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zehlschiedsrichter stellen kann.
Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, einen Saisonstart (01.07.) nach hinten verschoben werden, so kann das SHFV-Präsidium den Meldetermin verändern.
Es können bei den Mannschaftsmeldungen für einzelne Spielklassen weitere Angaben für einzelne Personen erforderlich sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.
2. Die Bezeichnung sämtlicher von den Vereinen zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften wird in der Weise vorgenommen, dass der 1. Mannschaft, die 2., 3., 4. und weitere Mannschaften folgen. Die Bezeichnung der Mannschaften im DFBnet erfolgt ab der 2. Mannschaft mit dem Zusatz in römischer Zahl wie folgt: II., III., IV. usw.. Bei der ersten Mannschaft entfällt der entsprechende Zusatz.
3. Die Mannschaftsmeldungen der Vereine erfolgen über den DFBnet-Meldebogen. Dort gibt es eine Unterteilung nach Vereinsdaten und Mannschaftsmeldebögen. Bei den Vereinsdaten müssen die Grundinformationen des Vereins angegeben werden. Namentlich haben dabei folgende Meldungen zu erfolgen bzw. sind als vakant zu melden:
 - a) Offizielle Adresse
 - b) Vereinsheim
 - c) Spielstätte
 - d) Vorsitzender
 - e) Vorsitzender
 - f) Schatzmeister
 - g) Schriftwart
 - h) Geschäftsführer
 - i) Fußballobmann
 - j) Jugendobmann
 - k) Leiterin Frauen- und Mädchenbereich
 - l) Schiedsrichterbeauftragter
 - m) Ehrenamtsbeauftragter
 - n) EDV-Beauftragter
 - o) Passbeauftragter gesamt bzw. Senioren
 - p) Passbeauftragter Junioren

Kommentiert [KS3]: Neu eingefügt und soll auerhaft aufgenommen werden.

- q) Ligaobmann
- r) Altliga-Beauftragter
- s) Sicherheitsbeauftragter bei Vereinen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

§ 5 Spielklassen

1. In folgenden Klassen bzw. Spielklassenebenen kann gespielt werden:
 - a) Herren:
Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.
 - b) Frauen:
Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B usw.
 - c) Für den Bereich der Junioren/Juniorinnen wird auf § 13 der Jugendordnung des SHFV verwiesen
 - d) Als Verbandsspielklassen gelten die Oberliga Schleswig-Holstein, die Landesliga sowie die Verbandsliga

2. Im Bereich der Herren werden die Spielklassen bis einschließlich der Kreisliga aus 16 Mannschaften bestehen. Die Größe der weiteren Spielklassen werden bis zu 14 Mannschaften betragen. Die genaue Größe richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die einzelnen Spielklassen sowie der örtlichen Lage der Mannschaften. Die Oberliga Schleswig-Holstein ist dabei bei den Herren die oberste Spielklasse, ihr folgt dann als nächste Spielklasse die zweigeteilte Landesliga sowie die Verbandsliga mit vier Staffeln.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden, kann von der genannten Staffelgröße und –anzahl abgewichen werden.

3. Aus der Oberliga Schleswig-Holstein, den Landesligen sowie den Verbandsligen der Herren gibt es am Ende der Spielserie jeweils drei Regelabsteiger. Die Absteiger steigen in die nächst niedrigere Spielklassenebene ab. Ab der Kreisliga abwärts steigen die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaften als Regelabsteiger in die nächstniedere Spielklassenebene ab. Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie 2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind.

Aus allen Spielklassen, von der Landesliga bis zur untersten Kreisklasse, steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die nächst höhere Spielklassenebene auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 wird hingewiesen.

Sollten aus besonderen Gründen die Plazierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den zuständigen Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger und möglicher zusätzlicher Absteiger die jeweilige Staffelstärke unterschritten wird.

Eine graphische Darstellung der Regelungen wird in den Durchführungsbestimmungen abgebildet.

Kommentiert [KS4]: Neu eingefügt und soll dauerhaft aufgenommen werden.

Kommentiert [KS5]: Neu eingefügt und gilt nur für die Spielserie 2019/2020.

Kommentiert [KS6]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden.

Kommentiert [KS7]: Ergänzung

4. In allen Spielklassenebenen von der Oberliga Schleswig-Holstein bis zur Kreisliga dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften spielen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten einer jeden Spielklasse in jedem Falle in die nächst niedere Spielklasse absteigen. Davon ausgenommen sind die jeweils untersten Spielklassen sowie ~~ab der Saison 2018/19~~ die Kreisklassen und Kreisligen der Frauen.

Kommentiert [KS8]: Streichung da es dauerhaft gültig ist.

5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Eine Übertragung des Aufstiegsrechts auf nächstplatzierte Mannschaften einer Spielklasse wird für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.

Kommentiert [KS9]: Neu eingefügt und gilt nur für die Spielserie 2019/2020.

6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.

7. Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden, kann von der genannten Staffelgröße und –anzahl abgewichen werden.

Kommentiert [KS10]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab. Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie 2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind.

Kommentiert [KS11]: Neu eingefügt und gilt nur für die Spielserie 2019/2020.

Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der Kreisligen spielen nach Abschluss der Spielserie in zwei Gruppen in einer einfachen Aufstiegsrunde die jeweiligen Aufsteiger aus. Die beiden Gruppenersten steigen in die Ebene der Landesliga auf. Die Ziffern 4 bis 6 finden gleichermaßen Anwendung.

In der Spielserie 2019/20 steigen die Staffelsieger der beiden Landesligen Schleswig und Holstein in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Staffelsieger der acht Kreisligen steigen direkt in die Ebene der Landesliga auf. Eine Übertragung des Aufstiegsrechts (gem. Ziffer 5) auf nächstplatzierte Mannschaften einer Spielklasse wird für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.

Kommentiert [KS12]: Neu eingefügt und gilt nur für die Spielserie 2019/2020.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Kommentiert [KS13]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden.

8. Unter dem Begriff „Regelabsteiger“ versteht man die letzten in der Tabelle platzierten Mannschaften. Sollte die Anzahl nicht in diesem Paragraphen festgelegt sein, so wird sie in den gültigen Durchführungsbestimmungen bestimmt.
9. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften im Rahmen des Gesamtspielbetriebes erfolgt durch den SHFV-Herrenspielausschuss sowie den SHFV Frauen- und Mädchenausschuss mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen der Ausschüsse. Über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spieleitenden Ausschüsse.
10. Mit Einführung des flexiblen Spielbetriebes obliegt die Staffelleitung grundsätzlich dem Kreisfußballverband, der die meisten Mannschaften in der jeweiligen Staffel stellt.

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen-/Herren sowie A-Junioren-/A-Juniorinnenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter zu melden (Zählschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für Altherrenmannschaften im Punktspielbetrieb mit angesetzten Schiedsrichtern sowie für jede B-bis C-Junioren-Juniorinnenmannschaft, die über Kreisebene hinaus spielt. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher sind jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter zu melden.

Zählschiedsrichter können nur aktive anerkannte Schiedsrichter im Sinne des § 11 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sein. Zählschiedsrichter im Sinne des Absatzes 1 kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Schiedsrichter, welche erfolgreich die Schiedsrichterprüfung abgelegt, das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. älter sind, aber noch nicht die Probezeit im Sinne von § 11 Abs. 2 Schiedsrichterordnung absolvierten, gelten als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs.1 unter Vorbehalt. Zählschiedsrichter sowie Zählschiedsrichter unter Vorbehalt werden gleichermaßen bei der Erfüllung des Schiedsrichtersolls im Sinne von Abs. 1 berücksichtigt.

Stichtag für die Meldung ist der 30.06. eines jeweiligen Jahres. Meldungen, die verspätet eingehen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1 b Ordnungsgeldkatalog (Anhang zur Finanzordnung) belegt, führen aber nicht zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Meldungen, die erst nach dem 05.07. erfolgen, finden für die laufende Serie keine Berücksichtigung für die zu ermittelnde Anzahl der zu meldenden Zählschiedsrichter und führen zu einer Sanktionierung gemäß Ziffer 2. Die Wechselfristen für Schiedsrichter ergeben sich aus § 19 der Schiedsrichterordnung. Die Vereine können aufgefordert werden, zu einem früheren Zeitpunkt eine vorläufige Meldung abzugeben.

Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung (§4 Spielordnung) verändert werden, so verändern sich analog auch die Termine im vorgenannten Absatz.

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 3 Jahre als Zählschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb desselben Kreisfußballverbandes gewechselt ist. Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zählschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird. Die Schutzfrist (3 Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

Wenn innerhalb einer Spielgemeinschaft Vereine mit Schiedsrichterüberhang Zählschiedsrichter an einen anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein für eine Spielzeit abgeben, so haben sie das in einer schriftlichen Erklärung (auf SHFV-Formular) vor der betreffenden Saison im Rahmen der Schiedsrichtermeldung dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich unter Nennung des Namens und des betreffenden Zeitraumes der Abgabe (mithin die betreffende Spielzeit) anzuzeigen.

§ 11 Verbandsspielzeit

1. Die Verbandsspielzeit beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sollten im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, wird die Verbandsspielzeit dementsprechend verlängert.

Kommentiert [KS14]: Getrennter Antrag zu Ziffer 2 aus der AG §9 SpO.

Kommentiert [KS15]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden.

2. Eine Ruhezeit, d. h. ein Verbot für jeden Pflichtspielbetrieb, wird vom geschäftsführenden Präsidium für jedes Jahr rechtzeitig für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen festgelegt.

Die Regelung wird für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 außer Kraft gesetzt.

3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Verbands- und Vereinsmannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

Kommentiert [KS16]: Temporär für zwei Spielzeiten ergänzt analog zu §7 DFB-SpO.

§ 12 Spielwertung

1. Für Punktspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele), bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, gilt folgende Regelung:

- a) ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Regelabsteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Sollten in einer Spielserie auf Grund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, nicht alle Spiele einer Spielklasse gespielt werden können, so wird auch kein Meister gekürt sondern nur ein Staffelsieger ermittelt. In diesem Fall werden die Platzierungen der einzelnen Spielstaffeln unter Anwendung einer Quotienten-Regelung ermittelt. Die Wertung erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

1. Quotient ermittelt nach der erreichten Punktzahl / gespielte Spiele
2. Quotient ermittelt nach der Tordifferenz / gespielte Spiele
3. Quotient ermittelt nach den erzielten Toren / gespielte Spiele
4. direkter Vergleich wenn bereits Spiele gegeneinander ausgetragen wurden
5. Losentscheid

Staffelsieger kann nur diejenige Mannschaft sein, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert hat. Bei Nichterfüllung geht der Staffelsieg auf den nächstplatzierten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Kommentiert [KS17]: Neu eingefügt und soll dauerhaft aufgenommen werden.

§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger

1. Der zuständige Spelausschuss hat unverzüglich nach Schluss der Serie festzustellen, wer Meister und Regelabsteiger in jeder Klasse geworden ist, und die Feststellung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg.

Sollten bei Meisterschaft und Abstieg Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die die meisten Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.

Sollte eine Spielserie nicht unter regulären Verhältnissen zu Ende geführt werden können, so findet die Quotientenregelung gem. §12 Anwendung.

Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie 2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind. In der Spielserie 2019/2020 bekommen in allen Herrenspielklassen die Zweitplatzierten ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklassenebene.

Kommentiert [KS18]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden.

2. Aufstiegsspiele der Frauen und Herren werden als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit wird im Rückspiel gemäß § 14 Absatz 3 verfahren. Aufstiegsrunden (mehr als zwei beteiligte Vereine) werden als einfache Spielrunde ausgetragen.

Kommentiert [KS19]: Neu eingefügt und gilt nur für die Spielserie 2020/2021.

3. Beschwerden gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
4. In sämtlichen Klassen wird werden dem jeweiligen (Staffel) Sieger der Meisterschaftsspiele eine Urkunde, ein Wimpel sowie Medaillen ausgehändigt.

Kommentiert [KS20]: Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

§ 20 Zurückziehen von Mannschaften / Nichtmeldung

1. Grundsätzlich darf ein Verein nur die niedrigste Mannschaft zurückziehen bzw. nicht zur neuen Punktspielserie melden. Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie, ist entsprechend § 19 Ziffer 1 zu verfahren.
2. Zieht ein Verein nicht die niedrigste Mannschaft zurück oder wird eine andere als die niedrigste Mannschaft zur neuen Punktspielserie nicht wieder gemeldet, gilt folgendes:
 - a) Erfolgt die Zurückziehung während der Punktspielserie (zwischen dem 01.07. und dem letzten angesetzten Punktspiel) ist entsprechend § 19 Ziffer 1 und 2 zu verfahren. Der Einsatz der Spieler der zurückgezogenen Mannschaft in niederen Mannschaften ist ab dem Tag nach der Zurückziehung, unter Beachtung des § 55 Ziffer 2 (zwei Tage Schutzfrist), möglich.
 - b) Erfolgt die Zurückziehung nach Ende der Punktspielserie (zwischen dem letzten angesetzten Punktspiel und dem Meldeschluss der jeweiligen Altersklasse) gilt die Mannschaft als zusätzlicher Absteiger (sofern diese nicht auf einem Regelabstiegsplatz steht) und wird in der nächst niederen Spielklasse eingeteilt. Sollte dieser Platz nicht wahrgenommen werden, so ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

Die Spielstaffel, in der die Mannschaft gespielt hat bzw. in die sie im Falle des Abstiegs einzureihen gewesen wäre, wird zunächst durch Anwendung der gleitenden Skala komplettiert. Hat es in dieser Staffel keinen Absteiger gemäß gleitender Skala gegeben, wird die Staffel durch einen zusätzlichen Aufsteiger komplettiert. Diese Reihenfolge gilt ebenso für alle weiteren Staffeln darunter, deren Staffelstärke dadurch unterschritten wird.

- c) Wird eine Mannschaft erst nach dem offiziellen Meldeschluss im DFBnet Meldebogen (30.06., bei den Herren der 15.06., spätestens jedoch bis zum 05.07.) gemeldet, wird dies als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 1a des Ordnungswidrigkeitenkataloges (Anhang zur Finanzordnung) belegt. Sollte die Meldung einer (bzw. mehrerer) Mannschaft(en) erst nach dem 05.07. erfolgen, ist/sind die Mannschaft(en) in der untersten Spielklassenebene einzureihen.
Eine Meldung im DFBnet nach dem 30.06. (bei den Herren nach dem 15.06.) ist nur durch den Staffelleiter möglich.
Sollte sich gem. §4 eine Veränderung des Meldefensters ergeben, so werden die genannten Termine entsprechend angepasst.
3. Die Ausschüsse für Jugend- sowie den Frauen- und Mädchenfußball können abweichende Regelungen beschließen.
4. Wenn eine Mannschaft aus der Regionalliga zurückzieht, zum Absteiger erklärt wird oder nicht zur neuen Spielserie zugelassen wird, und nicht in der Oberliga Schleswig-Holstein zu spielen wünscht, ist die Mannschaft in der Spielklasse einzureihen, in welcher die nächst niedere Mannschaft des Vereins spielt und ersetzt diese dort. Die ersetzte und alle weiteren Mannschaften des Vereins sind entsprechend weiter nach unten einzustufen.

Kommentiert [KS21]: Neu eingefügt und kann dauerhaft eingefügt werden.

Anhang zur Spielordnung

- a) Pokalbestimmungen
- b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle
- c) Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal) im gesamten SHFV
- d) Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
- e) Vorschriften für die Werbung auf der Spielkleidung
- f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein
- g) Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren
- h) Richtlinie Freizeitfußball
- i) Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne des § 9 Ziffer 2d Spielordnung:

1. Vereine, die in einer Staffel mit einer größeren Anzahl von Mannschaften spielen als in einer anderen Staffel, benötigen über die Spielserie in der größeren Staffel mehr angesetzte Schiedsrichter als in der kleineren Staffel.
2. Herrenmannschaften auf einer bestimmten Leistungsebene binden in der Regel mehr Schiedsrichter als Frauenmannschaften auf der gleichen Leistungsebene, weil die Herrenspiele mit Schiedsrichterteams besetzt werden, Frauenspiele dagegen nicht.
3. In den Herrenstaffeln, die mit Schiedsrichterteams besetzt werden, ist der Administrationsaufwand im Schiedsrichterbereich (Ansetzung bei Umbesetzung etc.) höher als in Frauenstaffeln mit nur einem angesetzten Schiedsrichter.

- j) Richtlinien zum Wettbewerb Meister der Meister

Für die konkrete Ausgestaltung der Regularien erhalten die zuständigen Ausschüsse die Erlaubnis, diese im Zusammenspiel mit den Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse abzustimmen und nachgelagert spätestens bis Ende Mai 2014 den Beiratsmitgliedern im schriftlichen Umlaufverfahren zur Abstimmung zuzuleiten. Dabei gelten folgende Grundvoraussetzungen:

1. Teilnehmer am Wettbewerb „Meister der Meister“ sind die Meister **Staffelsieger** aller Frauen- und Herrenstaffeln der vorangegangenen Spielzeit im SHFV. Das Erringen der Meisterschaft einer Spielklasse verpflichtet grundsätzlich zur Teilnahme am Wettbewerb „Meister der Meister“ im darauf folgenden Spieljahr. Sollte ein Meister einer Spielklasse zur kommenden Spielserie nicht wiedergemeldet werden, so verfällt auch das Startrecht und geht nicht an einen anderen Verein über.
2. Die Spiele werden als Pokalrunde ausgetragen, wobei die Endrunde der letzten 4 Frauen- und 4 Herrenmannschaften als Final Four an einem Ort ausgetragen wird.
3. Der Sieger des Wettbewerbs „Meister der Meister“ erhält zusätzlich ein Startrecht für den SHFV Lotto-Pokal der kommenden Spielserie. Sollte diese Mannschaft bereits für den Pokal qualifiziert sein, so geht das Startrecht an die nächstfolgende Mannschaft über. Maximal können sich nur die Teilnehmer des Final Four für den SHFV Lotto-Pokal qualifizieren.
Bei den Spielpaarungen, ausgenommen dem Final Four, hat die jeweils klassentiefere Mannschaft Heimrecht.

Aufgrund des Auslaufens der Spielserie 2019/2020 zum 30.06.2020 und der damit Nichtfortsetzung des Wettbewerbs werden die Richtlinien für den Wettbewerb Meister der Meister für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.

Kommentiert [KS22]: Ergänzung

Kommentiert [KS23]: Neu eingefügt aufgrund des Abbruchs des MdM und gilt nur für die Spielserie 2019/2020.

a) Pokalbestimmungen

§ 1 Verbandspokal (SHFV-LOTTO-Pokal)

Neben den Meisterschaftsspielen finden die Spiele um den Verbandspokal statt. Bei allen Spielen oberhalb der Kreisebene wird der Pokal unter der Bezeichnung LOTTO-Pokal ausgespielt.

Teilnehmende Vereine sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben der Wettbewerbspartner und des SHFV kostenfrei zu erfüllen.

Ferner verpflichten sich die teilnehmenden Vereine bei Erreichen der 1. Runde im DFB-Pokal einen Solidarbeitrag (25 %) aus den Erträgen für die Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal durch den DFB abzuführen. Dazu ist vor der 1. Runde im SHFV-LOTTO-Pokal von jedem Teilnehmer eine verbindliche Abtretungserklärung rechtsverbindlich zu unterschreiben und dem Verband fristgerecht vorzulegen. Ohne diese Erklärung ist eine weitere Teilnahme am LOTTO-Pokal ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugeloste Verein automatisch eine Runde weiter.

Können Vereine für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal nicht termingerecht ermittelt werden, meldet das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse (SHFV-Herrenspielausschuss und SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss) einen der Vereine, die zum Meldetermin noch im Pokalwettbewerb vertreten sind.

Der vom SHFV zur Teilnahme an der ersten Hauptrunde des DFB-Pokals ermittelte Teilnehmer verpflichtet sich, die allgemeinverbindlichen Vorgaben der DFB-Spielordnung im Zusammenhang mit dem DFB-Pokalwettbewerb zu erfüllen. Nach der Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal erhält dieser Verein vom DFB einen Betrag für die Teilnahme an der 1. Runde im DFB-Pokal. Dieser wird durch das DFB-Präsidium jährlich festgelegt. Aus dem Solidarbeitrag des DFB-Pokalteilnehmers sowie weiteren Mitteln, die der SHFV zur Verfügung stellt (die Höhe wird jährlich durch das geschäftsführende Präsidium festgelegt) ergibt sich ein Solidartopf, der an weitere Teilnehmer des SHFV-LOTTO-Pokal ausgeschüttet wird. Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Verlierer LOTTO-Pokalfinale		40 %
2 x Verlierer LOTTO-Pokal-Halbfinale	jeweils	20 %
4 x Verlierer LOTTO-Pokal-Viertelfinale	jeweils	5 %

Bei den SHFV-Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge. Die Auszahlung erfolgt im Gutschrift-Verfahren durch den SHFV. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Austragung der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde.

Die teilnehmenden Vereine am SHFV-LOTTO-Pokal der Frauen erhalten aus einem separaten Topf des SHFV folgende Vermarktungsanteile:

1 x Sieger Finale	4.000,00 €
1 x Verlierer Finale	2.000,00 €
2 x Verlierer Halbfinale jeweils	750,00 €

Auch bei diesen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge die frühestens nach Austragung der ersten DFB-Pokal-Hauptrunde ausgezahlt werden.

Kommentiert [KS24]: Neu eingefügt auf Basis der Entscheidung des DFB-Bundestages vom 25.05.2020.

Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften

Allgemeines

Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, das Fußballspielen in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften können in den Teilbereichen: Herren-, Altherren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnen-Spielbetrieb unabhängig voneinander gebildet werden. Das Spielrecht und die Zusammensetzung einer Spielgemeinschaft gilt für die genehmigte Spielklasse und für alle weiteren Mannschaften der beteiligten Vereine in den darunter befindlichen Spielklassen. Im Junioren- und Juniorinnen-Bereich gilt diese Regelung für jede Altersklasse gesondert. Eigene Mannschaften der an der Spielgemeinschaft im Junioren-/Juniorinnen-Bereich beteiligten Vereine können weiterhin eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen. Im Übrigen gilt § 14b der Jugendordnung des SHFV.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

Spielgemeinschaften sind vom zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit zugehörigen SHFV-Gremien zu genehmigen. Die Genehmigung erteilt der für den federführenden Verein zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss, bei einer SG-Bildung mit Vereinen der Verbandsstaffeln das zuständige SHFV-Gremium. Alle anderen beteiligten Spiel- und Jugendausschüsse sind durch das genehmigende Gremium zu informieren. Der Antrag auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft ist bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung zu stellen.

Die erteilte Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Die Fortführung der Spielgemeinschaft über die jeweils laufende Spielserie hinaus ist dem zuständigen Spielausschuss spätestens bis zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung eines jeden Jahres mittels Antrag mitzuteilen.

Nach Gründung einer Spielgemeinschaft benennen die beteiligten Vereine einen Verein (federführender Verein), der die Verantwortung für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des SHFV übernimmt.

Gegen die Entscheidung des Kreisspiel-/Jugendausschusses kann die Beschwerde gemäß §63 der Rechts- und Verfahrensordnung beim jeweiligen geschäftsführenden Kreisvorstand eingelegt werden.

Kommentiert [KS25]: Siehe getrennter Antrag zu Spielgemeinschaften.

Die Anmeldung als Spielgemeinschaft muss enthalten

1. Angabe ihres Namens (max. 20 Buchstaben) und den Namen des federführenden Vereins. Der Name der Spielgemeinschaft ist unter Beachtung des § 6 der Satzung zu bilden.
2. Erklärung des federführenden Vereins, dass er die Verantwortung für die Einhaltung der SHFV – Satzung und Ordnungen in Bezug auf die Spielgemeinschaften übernimmt und für alle Verbindlichkeiten aus unanfechtbaren Entscheidungen der Verwaltungs- und Rechtsorgane haftet.
3. Verzicht der nicht federführenden Vereine auf die satzungsgemäß und aufgrund der Ordnungen zustehenden Rechte in Bezug auf die Spielgemeinschaften gegenüber den Verwaltungs- und Rechtsorganen des SHFV.
4. Benennung des (der) Platzes (Plätze), auf dem (denen) die Heimspiele ausgetragen werden sollen.
5. Unterschriften der zur Vertretung der beteiligten Vereine gegenüber dem SHFV berechtigten Vorstandsmitglieder:
Die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler Mitglieder dieser Vereine, für die sie auch die Spielerlaubnis behalten.

Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlich-organisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.

Für die Spielserie 2020/2021 können die spielleitenden Ausschüsse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen treffen.

Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

Kommentiert [KS26]: Neu eingefügt und gilt nur für die Zulassung zur Spielserie 2020/2021.

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

„SHFV-Sicherheitsrichtlinie“

Präambel

Gewalt und Ausschreitungen auf den Zuschauerrängen sind längst nicht mehr nur ein Problem des deutschen Profifußballs. Verschiedene Ereignisse der letzten Spielzeiten haben gezeigt, dass dieses Phänomen - in unterschiedlicher Ausprägung - auch in den Amateurklassen der Regional- und Landesverbände zu verzeichnen ist.

Das gilt auch für den schleswig-holsteinischen Fußballsport. Zwar läuft der weitaus größte Teil der Spiele innerhalb der höchsten schleswig-holsteinischen Spielklasse friedlich und fair ab. Um allerdings auf potentielle Probleme vorbereitet zu sein, hat der Schleswig-Holsteinische Fußballverband zusammen mit der Polizei Schleswig-Holstein diese Richtlinie aufgestellt. Sie soll insbesondere helfen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und zu verbessern, um eventuellen Ausschreitungen vorzubeugen.

Der personelle Aufwand der beteiligten Vereine und der Polizei soll dabei auf einen angemessenen Rahmen begrenzt werden. Die Fortschreibung sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinie obliegen dem SHFV-Sicherheitsbeauftragten und der SHFV-Sicherheitskommission.

Teil 1 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

§ 3 Bauliche Maßnahmen

3.1 Grundsatz

3.1.1 Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Sicherheitserfordernissen des SHFV entspricht.

Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage und die für vorgeschriebene wiederkehrenden Prüfungen geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.

Bauliche Veränderungen an Platzanlagen und Stadien, welche die Sicherheitsrichtlinie betreffen sind nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV unzulässig.

Sollten bei einem Verein nach der offiziellen Platzabnahme durch den SHFV bauliche Veränderungen dieser Art vorgenommen worden sein, so hat dieser Verein unverzüglich den SHFV-Sicherheitsbeauftragten hierüber zu informieren und abzuklären, inwieweit dies die bereits erteilte Zulassung berührt.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen tätig werden, wenn sie von derartigen baulichen Veränderungen nach der Platzabnahme Kenntnis erlangen.

Die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen der SHFV-Sicherheitsbeauftragte, müssen auf den Verein einwirken, nach den vorgenommenen baulichen Veränderungen die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie weiterhin zu erfüllen. Sie sind befugt, hierzu Verwaltungsanordnungen zu erlassen oder Ordnungsgelder zu verhängen.

3.1.2 Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen, das Ergebnis in dem dafür vorgesehenem Vordruck niederzulegen und dem SHFV umgehend zukommen zu lassen. Die Platzanlage muss von der zuständigen Behörde entsprechend den Vorgaben der Versammlungsstätten-Verordnung bzw. der einschlägigen Bauvorschriften auf ihre Verkehrssicherheit überprüft und abgenommen sein. Eine Ablichtung des Besichtigungsprotokolls ist der SHFV Sicherheitskommission jährlich vor Saisonbeginn aufzufordert vorzulegen. Gleichfalls ist eine Ablichtung der behördlichen Festlegung des Fassungsvermögens vorzulegen. Dies gilt auch für den angegebenen Ausweichplatz.

Die nötigen Formblätter für die behördlich zulässigen Zuschauerzahlen des Haupt- und Nebenplatzes, der Hausrechtsübertragung sowie dem Protokoll des Ordnungsdienstes sind auf der Homepage des SHFV herunter zu laden.

Zusammenfassend müssen im Bereich Sicherheit folgende Vordrucke von den in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren spielenden Vereinen jährlich bis zum 15.06. eines Kalenderjahres beigebracht werden:

1. Hausrechtsübertragung vom Eigentümer für die Spiele des Vereins in der Oberliga Schleswig-Holstein,
2. Nennung und Bestätigung der behördlichen Zuschauerkapazitäten für den Haupt- und Ausweichplatz (Spielstätte) durch den Eigentümer,
3. Einverständniserklärung über die Anerkennung der Sicherheitsrichtlinie,
4. Stadionordnung,
5. ein mit der örtlichen Polizei und der zuständigen Ordnungsbehörde abgestimmter Übersichtsplan mit Eintragungen zu den Flucht- und Rettungswege sowie Zu- und Ausgänge. Die Darstellung hat mit einem Luftbild oder Kartenausschnitt auf einem oder mehreren Blättern zu erfolgen. Es müssen für Risikospiele (s. § 9) Angaben zur Trennung der Zuschauer nach Vereinen (bei der An- und Abreise, im Stadion sowie in den Eingangsbereichen) beigebracht werden. Weiterhin sind Aufstellorte der Versorgungseinrichtungen und sanitären Anlagen zu dokumentieren. Ebenso sind auch die Parkplätze für die Auswärtsmannschaft, die Schiedsrichter und die Offiziellen zu vermerken,
6. Besichtigungsprotokoll des Vereinsverantwortlichen über die jährlich durchzuführende Überprüfung der Platzanlage,
7. Benennung der zertifizierten Vereinssicherheitsbeauftragten,
8. Protokoll über die Schulung des Vereinsordnungsdienstes. Dieses ist bis spätestens zum 30.09. eines Spieljahres einzureichen. Die Nichtbeachtung zieht ein Ordnungsgeld nach sich. Der schriftliche Nachweis eines Vereins über die Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Sicherheitsdienst wird ebenso anerkannt. (Ziffer. 11b Anhang zur FO)

Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung verändert werden, so verändert sich der Abgabetermin für die Unterlagen analog zum Meldetermin.

§ 4 Sicherheitsbeauftragter der Vereine und Sicherheitsbesprechung

4.1 Alle Meldungen, die Sicherheitsfragen dieser Sicherheitsrichtlinie betreffen sind der SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende Email-Adresse: info@shfv-Kiel.de zu übersenden.

4.2 Dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins obliegt insbesondere:

- a) die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen an den SHFV. Dieses hat unmittelbar nach Spielende durch den Verein über das elektronische Postfach (E-Postfach) an die SHFV-Sicherheitskommission an folgende Email-Adresse: info@shfv-Kiel.de zu erfolgen.
- b) vor Beginn eines jeden Spieljahres (15.06.) und bei besonderen Anlässen sind Sicherheitsbesprechungen mit einem Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission, Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei durchzuführen. Über diese jährliche Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen und vor Saisonbeginn an den SHFV zu senden.

Im Rahmen dieser Sicherheitsbesprechung sollen möglichst bereits die Spiele mit erhöhtem Risiko (§ 9) benannt und festgelegt werden.

Sollte der Meldetermin für die Mannschaftsmeldung verändert werden, so verändert sich der o.g. Termin analog zum Meldetermin.

Kommentiert [KS27]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden. Die Ergänzung erfolgt analog zu §4 SpO.

Kommentiert [KS28]: Neu eingefügt und soll dauerhaft übernommen werden. Die Ergänzung erfolgt analog zu §4 SpO.

- c) spätestens eine Woche vor jedem Heimspiel ist Kontakt zum Gastverein und der örtlich zuständigen Polizei aufzunehmen, um eventuelles Gefahrenpotential zu erfragen.
- d) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) ist zwei Tage vor dem Spiel eine Sicherheitsbesprechung mit dem Einsatzleiter der Polizei, ggf. Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst durchzuführen.

Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

Von dieser Besprechung ist ein Protokoll zu führen und der SHFV-Sicherheitskommission über das elektronische Postfach (E-Postfach) an folgende Emailadresse: info@shfv-Kiel.de zu übersenden.

- e) bei allen Spielen mit erhöhtem Risiko (§ 9) ist eine Sicherheits- / Einsatzbesprechung am Spieltag, unmittelbar vor dem Spiel mit einem zu benennenden Vereinsvertreter des Gastvereins und dem Einsatzleiter der Polizei pp. und ggf. weiteren Vertretern von Behörden durchzuführen. Die Terminierung hierzu obliegt dem Sicherheitsbeauftragten des Heimvereins.

Hierbei kann auch ein Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission anwesend sein, der über den Zeitpunkt der Besprechung rechtzeitig vorher zu informieren ist.

- f) die Anwesenheitspflicht bei Heimspielen seines Vereins. Sollte die Anwesenheit nicht möglich sein, hat er einen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- g) die Pflicht dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.
- h) die Gesamtverantwortung für den Ordnungsdienst im Verein. Weiterhin und ist er für die Aus- und Fortbildung der Ordner zuständig. Der Vereinsordnungsdienst ist mindestens einmal im Jahr –möglichst vor Beginn des Spieljahres, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines Spieljahres- ggf. unter Mitwirkung eines Polizeibeamten oder/und einem Vertreter der SHFV-Sicherheitskommission zu schulen.

Über diese Schulung ist ein Protokoll (Vorlage wird bereitgestellt) zu fertigen und dann unaufgefordert an die Geschäftsstelle des SHFV zu senden.

- i) dazu verpflichtet, an den vom SHFV angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen (Sicherheitsschulung) teilzunehmen. Nach der Teilnahme wird ein Zertifikat ausgehändigt.

Bei Verhinderung des Sicherheitsbeauftragten des Verein muss der Verein einen Vertreter entsenden. Der Verein hat sicherzustellen, dass bei Teilnahme eines Vertreters die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse an den gemeldeten Sicherheitsbeauftragten des Vereins weiter gegeben werden.